

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 56/86

in dem Rechtsstreit

1. des Heilpraktikers Heinz M [REDACTED],
E [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

2. der Kauffrau Ellen M [REDACTED],
ebenda,

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Kreissparkasse G [REDACTED] H [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand, die Sparkassendirektoren
Werner R [REDACTED] und Herman R [REDACTED],
Mü [REDACTED]damm [REDACTED], S [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
F. W [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Dr. Halstenberg, Dr. Werp und Dr. Rinne
am 18. Dezember 1986
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundes-
verfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 -
NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Düsseldorf vom 19. Februar 1986
- 17 U 132/84 - wird nicht angenommen, so-
weit sie sich gegen die Verurteilung zur
Zahlung von 42.011,98 DM nebst Zinsen für
die Zeit bis zum 20. Oktober 1982 richtet.

Im übrigen (Zinsen ab 21. Oktober 1982) wird
die Revision angenommen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil
vorbehalten.

G r ü n d e :

Hinsichtlich der Klagehauptforderung und der - als Nebenforderung geltend gemachten - Zinsen für die Zeit bis zum 20. Oktober 1982 hat die Sache keine grundsätzliche Bedeutung, das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg.

1. Mit Recht hat das Berufungsgericht der Klägerin eine Verletzung vertraglicher Haupt- oder Nebenpflichten nicht zur Last gelegt. Aus der Vollmachtsklausel, nach der die Treuhänderin über die Darlehensvaluta nur mit Zustimmung der finanzierenden Bank verfügen durfte, läßt sich keine Verpflichtung der Kreditbank entnehmen, die Zwischenfinanzierungszinsen von vornherein vom Kreditbetrag einzubehalten oder jedenfalls die Beklagten unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Treuhänderin die vierteljährlich anfallenden Zinsen nicht bezahlte. Wenn die Finanzierungsbank die Aufgabe übernehmen sollte, die im Innenverhältnis zwischen den Beklagten und der Treuhänderin getroffenen Vereinbarungen im einzelnen zu überprüfen und ihre Erfüllung durch die Treuhänderin zu überwachen, so hätte das in der Vollmacht oder im Darlehensvertrag klareren Ausdruck finden müssen.

2. Auch soweit die Klägerin mit der Hauptforderung oder als Nebenforderung Zinsen für die Zeit bis zum 20. Oktober 1982 verlangt, läßt das angefochtene Urteil Rechtsfehler nicht er-



kennen. Der Kontokorrentkredit, für den die Klägerin gemäß § 355 HGB Zinseszinsen berechnen durfte, war im Vertrag zwar zunächst bis zum 31. Dezember 1981 befristet. Das Fälligwerden eines im Kontokorrent abgewickelten Kredits führt jedoch ohnehin nicht notwendig zur Beendigung des Kontokorrentverhältnisses (vgl. OLG Köln HRR 1939, Nr. 948; Schlegelberger/Hefermehl HGB, 5. Aufl., § 355 Rn. 94). Entscheidend ist vielmehr der Wille der Parteien (Canaris in Großkomm. HGB, 3. Aufl., § 355 Rn. 110, 111), mag er auch nur konkludent in ihrem Verhalten zum Ausdruck kommen (OLG Köln aaO). Für eine stillschweigende Verlängerung des Kredits, jedenfalls aber für eine Weiterführung des Kontokorrentverhältnisses über den 31. Dezember 1981 hinaus sprach hier nicht nur die Art, in der die Klägerin das Konto weiterführte und Zinsen berechnete, sondern auf seiten der Beklagten auch die Tatsache, daß erst im Januar und März 1982 dem Konto Endfinanzierungsmittel zur

62

Ablösung des Zwischenkredits zugeführt wurden, danach noch Überweisungen von dem Konto erfolgten, ein vollständiger Kontoausgleich aber nicht vorgenommen wurde.

Krohn

Kröner

Halstenberg

Werp

Rinne

